

Satzung

In der Fassung vom 24.04.2015 beschlossen von der Mitgliederversammlung der Freunde der Waldorfpädagogik (menschengemäße Erziehung nach Rudolf Steiner) e. V. Freudenstadt.

Registriert beim Amtsgericht Freudenstadt unter der Nummer VR 440 280.

Präambel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Steuergesetze. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied der Vereinigung der Waldorfkinderärten Deutschland e.V. Stuttgart, Mitglied der Vereinigung der Waldorf-Kindertagesstätten in Baden-Württemberg e.V. Stuttgart und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Freunde der Waldorfpädagogik (menschengemäße Erziehung nach Rudolf Steiner) e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt und ist seit 11. November 1980 unter der Nummer 440 280 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt registriert.

§ 2 Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Erarbeitung der menschengemäßen Erziehung nach Rudolf Steiner in Theorie und Praxis, mit dem Ziel das Verständnis für die Freiheit des Geisteslebens in der Allgemeinheit zu fördern und kulturelle, sowie soziale Bestrebungen im Sinne eines freien Geisteslebens zu unterstützen.
2. Förderung und Gründung von Erziehungseinrichtungen im Sinne der Waldorfpädagogik (Waldorfkinderärten, Waldorfschulen., Erwachsenenbildung).
3. Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein den „Waldorfkindergarten Freudenstadt“.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder – auch juristische Personen – ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rassenzugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und politische Überzeugung werden, der die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Die Aufnahme als Mitglied ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Aufnahmestellers.

2. Mitglieder sind:

- a) diejenigen, die die Ziele und Zwecke dieses Vereins anerkennen und deren schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich bestätigt wurde; im Zweifelsfall entscheidet der Beraterkreis über eine Ablehnung der Mitgliedschaft.
- b) die pädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtungen.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausscheiden)

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter beginnt mit Beginn der Tätigkeit in einer der Einrichtungen.
3. Mitglieder des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter sind, können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich angezeigt werden.
4. Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, ohne dass es durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht entbunden wurde (§ 6 Abs. 2), so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Zielen des Vereins zuwiderläuft.
2. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn dem auszuschließenden vorher von einer Mitgliederversammlung eine Anhörung ermöglicht wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Eigenständigkeit der Gründungen und ihre umfassende Pädagogik bedürfen einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer.
2. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung setzt folgenden Rahmen fest:
 1. Mindestbeitrag (z.Zeit 60.- € pro Jahr)
 2. Regelbeitrag (Richt- bzw. Mittelwert)
Ehepaare zahlen den Mitgliedsbeitrag nur einmal. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

3. Die Mitglieder sind sich ihrer Pflicht bewusst, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten.
4. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag werden als Zuwendungsbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§ 7 Betriebskostenbeiträge

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtungen des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Betriebskostenbeiträge der Benutzer finanziert. Diese Betriebskostenbeiträge sind möglichst kostendeckend je Einrichtung, und innerhalb dieser nach vorgesehener Inanspruchnahme, festzusetzen.
2. Bei Veränderung der Kostenlage einer Einrichtung ist der Vorstand nach Beratung mit dem Elternbeirat ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Benutzer mitzuteilen.
3. Nachrangig nach möglichen Zuschüssen oder Kostenübernahmen durch die öffentliche Hand kann der Vorstand zu Lasten des Vereinshaushalts
 1. Sozialermäßigungen in die Beitragsgestaltung mit einbeziehen,
 2. die Benutzer, die diese Beträge nicht aufbringen können, auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien,
 3. die Beiträge denen vergleichbarer Einrichtungen anpassen oder annähern, wenn diese Einrichtungen räumlich in demselben Einzugsgebiet liegen und wesentlich niedrigere Beiträge erheben, wenn und soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
4. Aufnahmegebühren sind nach den durch Aufnahme in eine Einrichtung des Vereins entstehenden Verwaltungs- und Vorbehaltkosten zu bemessen. Die Regelungen bezüglich der Betriebskostenbeiträge gelten entsprechend.
5. Betriebskostenbeiträge und Gebühren werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Mitarbeiterkollegium.
2. Alle Vereinsorgane sind zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 9 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat dient zur Aussprache über pädagogische und wirtschaftliche Probleme.
2. Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Verordnungen.
3. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Die Erziehungsberechtigten, die Kinder in dem Kindergarten des Vereins haben, entsenden ständig zwei Elternvertreter pro Kindergartengruppe, mindestens aber

insgesamt drei Elternvertreter, für ein Jahr in den Elternbeirat.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die im Vorstand zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage der Post zur Beförderung übergeben werden.
2. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Wahrung der Frist befreit. Die Dringlichkeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich festzustellen.
3. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und legt den Rechnungsabschluss für dieses Geschäftsjahr, sowie den Voranschlag für das kommende Jahr vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, nachdem ein Rechnungsrevisor den Abschluss geprüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet hat. Den Rechnungsrevisor wählt die Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist mit Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet über die ihr vorgelegten Fragen durch Mehrheitsbeschluss.
2. zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge dieser Art sind spätestens einen Monat nach Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über jeden Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt diese Niederschrift einzusehen.
4. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins nach der Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung und

Aufgabenverteilung. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes.

2. Der Vorstand kann für die Durchführung gewisser Geschäfte besondere Vertreter (z. B. Geschäftsführer) bestellen, diesen bestimmte Aufgaben delegieren und sie mit Rechten ausstatten.
3. Beschlüsse des Vorstandes über Bestand und Umfang der Einrichtungen, über Bauangelegenheiten und sonstige Maßnahmen, deren Kosten 10.000.- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Über die Höhe der Betriebskostenbeiträge entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Elternbeirats.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Amtsgeschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Mindestens 3 (höchstens 7) Vereinsmitglieder, von denen mindestens eines (3) Erziehungsberechtigter eines dem Kindergarten zugehörigen Kindes sein muss.
 2. Ein Mitglied des pädagogischen Mitarbeiterkollegiums.
5. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung der Nachfolger zu wählen; bis dahin bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beraterkreises ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand wählt als geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen 1. Stellvertreter und dessen 2. Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des pädagogischen Mitarbeiterkollegiums können nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein.
7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, nach ihrer Anhörung, während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen. In derselben Versammlung ist das neue Vorstandsmitglied zu wählen

§ 14 Mitarbeiter der pädagogischen Einrichtungen

1. Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiterkollegium autonom. Es soll sich jedoch durch den Beraterkreis beraten lassen.
3. Die pädagogischen Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen und erhalten einen Mitarbeiter- bzw. Anstellungsvertrag.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter sind ordentliche Mitglieder des Trägervereins.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, hiervon unberührt bleiben Mitarbeitervergütungen nach § 14 Ziff. 3 und Auslagererstattungen.
2. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Das Vereinsvermögen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart, dem Deutschen Paritätischen Verband, oder einer von diesen zu benennenden Institutionen zuzufließen, die gleichartige Ziele auf pädagogischem oder auf einem anderen kulturellen oder sozialen Gebiet verfolgt, sofern diese Institutionen gemeinnützigen Charakter tragen.
Diese Körperschaft hat ihr Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.